

STRECKENORDNUNG / HAFTUNGSVERZICHT

Motocross-Strecke / MX Ranch Berlin GmbH Frank-Zappa-Str. 27, 12681 Berlin

MXRB (MX Ranch Berlin) im folgenden: Streckenbetreiber

I. Vorbemerkung

Diese Sportanlagenordnung richtet sich an die Fahrer, an Wettbewerbsteilnehmer, welche die Motorsportanlage auf Grundlage einer gesonderten Nennung zu einer Wettbewerbsveranstaltung nutzen, an Teilnehmer einer Trainings- bzw. Motorsportveranstaltung, welche die Motorsportanlage auf Grundlage einer gesonderten Nutzungsvereinbarung nutzen, und an Besucher, welche die Motorsportanlage im Rahmen einer Wettbewerbsveranstaltung oder an Trainingstagen betreten. Die Sportanlagenordnung dient der Förderung des Motorsports auf der Sportanlage und der Jugendförderung.

Jeder hat sich auf der Motorsportanlage so zu verhalten, dass Gefährdungen anderer ausgeschlossen sind und Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden.

II. Haftung

Die Fahrer, Trainingsteilnehmer, Gastfahrer (im Folgenden: Nutzer) und Besucher nehmen im Rahmen der folgenden Bestimmungen und Haftungseinschränkungen auf eigene Gefahr an Veranstaltungen und Training teil und betreten die Motorsportanlage auf eigene Gefahr. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

1. Nutzer und Besucher erklären mit ihrer Anmeldung, ihrer Nennung, mit Abschluss eines Gastfahrervertrags oder durch Betreten der Motorsportanlage den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit Wettkämpfen, Trainings- oder sonstigen Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre;
- den Promotor/Serienorganisator;
- den Veranstalter, die Sportwarte/Rennleiter, die Rennstreckeneigentümer;
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen;
- Die Gesellschaft (MX Ranch Berlin GmbH) als Streckenbetreiber, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei den Wettkämpfen und Trainings zu benutzenden Strecken samt Nebenflächen verursacht werden, dessen Präsidenten, Organe, Geschäftsführer und Mitglieder;

sowie die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen;

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

2. Gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Nutzer, Besucher), deren Helfer, die Eigentümer, Haltern der anderen Fahrzeuge;
- den eigenen Bewerber, die eigenen Fahrer und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit Wettbewerben und Trainings entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

3. Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung/Anmeldung, Abschluss des Gastfahreranmeldung oder im Falle der Besucher mit Betreten der Motorsportanlage allen o.g. Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und aus außervertraglicher Haftung sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungseinschränkungsklausel unberührt.

III. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Selbstverantwortung

Jeder Nutzer verpflichtet sich, die Rennstrecke selbst durch Begehung oder langsames Abfahren vor dem Wettkampf oder dem Training zu prüfen und sich mit Gefahrenstellen und Hindernissen vertraut zu machen. Insbesondere überprüft der Nutzer vor dem Wettkampf, vor dem Training und laufend, ob die Strecke für seine persönlichen Nutzungszwecke geeignet ist und seine Fähigkeiten den Anforderungen der Strecke genügen. Der Nutzer informiert dem Streckenbetreiber nach erster Begehung/Befahrung über Gefahrenstellen. Die MX Ranch Berlin GmbH, Geschäftsführer und Angestellten beobachten die Strecke nicht und ihn bzw. sein Geschäftsführer und Angestellten treffen im Verhältnis zum Nutzer oder Besucher keine Aufsichts-, Ordnungs- oder Verkehrssicherungspflichten. Der Nutzer nutzt die Strecke auf eigene Gefahr. Es werden keine Eigenschaften oder Beschaffenheiten der Strecke zugesichert. Der Nutzer trägt die alleinige straf- und zivilrechtliche Verantwortung für Schäden, die durch ihn oder das von ihm genutzte Fahrzeug entstehen. Der Nutzer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim Moto-Cross um eine gefährliche Sportart handelt mit hohem Körperverletzungs- und auch Todesrisiko. Der Nutzer ist allein dafür verantwortlich, dieses Risiko zu minimieren, insbesondere durch Tragen von geeigneter Schutzkleidung und das Überprüfen des eigenen Fahrzeugs auf Fahrtüchtigkeit. Der Nutzer verpflichtet sich, die Moto-Cross-Strecke mit den Streckenverhältnissen angepasster Geschwindigkeit und auf Sicht zu befahren, so dass eine Gefährdung anderer Nutzer oder Besucher oder deren Sachen ausgeschlossen ist. Sofern die MX Ranch Berlin GmbH Schutzausrüstung für die jeweilige Veranstaltung verleiht, ist der Nutzer verpflichtet diese auf Funktion zu prüfen und im Zweifelsfall abzulehnen bzw. auszutauschen.

2. Minderjährige

Ist der Teilnehmer/Fahrer, der Nutzer oder der Besucher minderjährig, so steht gegenüber für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung sowie der gesetzlichen Pflichten derjenige ein, der die relevanten rechtsgeschäftlichen Erklärungen (z. B. Nennung, Gastfahreranmeldung) gegenüber MX Ranch Berlin GmbH abgegeben hat, auch wenn eine eigene vertragliche oder gesetzliche Haftung des Minderjährigen greifen sollte. Derjenige, der sich für den Minderjährigen erklärt, steht ferner gegenüber der MX Ranch Berlin GmbH oder gegenüber Dritten dafür ein, dass er gesetzlich oder rechtsgeschäftlich für den

Minderjährigen sich erklären kann und haftet für Ansprüche der MX Ranch Berlin GmbH oder Dritter gegen den Minderjährigen persönlich. Derjenige, der sich für den Minderjährigen erklärt, berücksichtigt die geringere Erfahrung und Urteilsfähigkeit von Minderjährigen und achtet auf besondere Gefahren für Minderjährige. Ihn trifft die ausschließliche Aufsichts- und Obhutspflicht. Die o. b. Haftungseinschränkung ist ausdrücklich auch für den vertretenen Minderjährigen anerkannt.

3. Streckenaufsicht

Die Sicherheit und Ordnung (insbesondere die Einhaltung dieser Sportanlagenordnung) auf der Motorsportanlage wird von MX Ranch Berlin GmbH, dem Geschäftsführer und gegenüber Wettkampf- bzw. Kursteilnehmern, Gastfahrern und Besuchern auch von den Mitarbeitern der MX Ranch Berlin GmbH aufrecht zu erhalten und ggf. hergestellt. Eine rechtliche Verpflichtung besteht gegenüber den Nutzern und Besuchern nicht. Weisungen des Geschäftsführers und des Platzwarts hat jeder zu befolgen; für Wettkampfteilnehmer, Gastfahrer und Besucher kommt ergänzend die Weisungsbefugnis der Mitarbeiter der MX Ranch Berlin GmbH hinzu.

4. Reinlichkeits- und Schadensvermeidungsgebot

Die Nutzer und die Besucher behandeln das Gelände und die aufstehenden Gebäude/Räumlichkeiten der Sportanlage pfleglich und schadensvermeidend. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Fahr- oder Beschleunigungsübungen in den Fahrerlagern sind verboten. Müll ist selbst zu entsorgen und die Toilettenräume sind reinlich zu hinterlassen. Gästen und Begleitpersonen sowie Zuschauern ist das betreten der Motocrossstrecke verboten.

IV. Besondere Bestimmungen

1. Schall- und Gewässerschutz

a) Schallschutz

Es dürfen nur handelsübliche Sportmotorräder mit einem Lärmausstoß von 94 db und ab 80 ccm eingesetzt werden. Nichteinhaltung der Schallschutzregel zieht zwingend den Trainingsausschluss nach sich.

b) Boden- und Gewässerschutz

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art ist im Bereich der Motorsportanlage auszuschließen. Ausnahme bildet der für die Motorräder des Trainingsteilnehmer notwendige Treibstoff in 5 Liter- bis 10 Liter-Kanistern. Die Kanister müssen für den Treibstoff zugelassen sein. Sie müssen dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Das Betanken auf der Strecke oder im Fahrerlager ist verboten.

Im Falle einer nicht nur unwesentlichen Bodenkontamination, welche nicht an Ort und Stelle unterbunden werden kann, ist sofort der Platzwart zu informieren. Es ist sodann der vom Verein bzw. der Gesellschaft aufgestellte Antihavarieplan zu befolgen. Die allgemeinen Kosten und die besonderen Kosten der Dekontamination trägt der handelnde Verursacher, hilfsweise der Fahrzeugeigentümer, bei Minderjährigen die gesetzlichen und/oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter.

Sollte es zum Austritt wassergefährdender Stoffe kommen, müssen diese schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten, verwertet oder entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt werden.

Das Waschen von Fahrzeugen ist auf der Anlage verboten.

2. Abfallbeseitigung

Auf der Sportanlage ist Müll zu vermeiden. Entstandene Abfälle sind nach Beendigung des Trainings oder des Wettkampfs mitzunehmen und selbst geeignet zu entsorgen.

3. Tiere

Tiere sind an der Leine zu führen. Mitgeführte Tiere sind so zu sichern, dass der Betrieb auf der Anlage bzw. Personen nicht gefährdet oder belästigt werden.

4. Trainingszeiten

Trainingszeiten werden individuell nur nach telefonischer Absprache mit dem Geschäftsführer der MX Ranch Berlin GmbH vereinbart.

5. Schutzkleidung

Geeignete Schutzkleidung (z. B. Helm, Brustpanzer, Schutz der Wirbelsäule, Handschuhe, Stiefel, Hose und Jacke) ist beim Befahren der Moto-Cross-Strecken unerlässlich. Jeder Nutzer ist dafür selbst verantwortlich. Eine Belehrungs- oder Aufsichtspflicht trifft den Streckenbetreiber oder die für den Streckenbetreiber handelnden Personen nicht.

6. Reduzierte Geschwindigkeit

Außerhalb der Rennstrecken ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren oder auf Weisung der dazu befugten Personen sind die Fahrzeuge zu schieben.

7. Nutzungskapazität

Im Training dürfen max. 5 Fahrzeuge / Maschinen gleichzeitig auf der Strecke fahren, sofern vom Streckenbetreiber nichts Anderes angewiesen wird. Fahrzeuge sind nur im Fahrerlager (Parkplatz) abzustellen.

8. Brandschutz

Im Falle eines Brandes oder Brandgefahren, welche nicht sofort an Ort und Stelle unterbunden werden können, ist sofort der Streckenbetreiber zu informieren.. Weisungen der befugten Personen sind zu befolgen. Die Kosten der Brandbekämpfung und der Brandfolgenbeseitigung tragen der handelnde Verursacher, der Fahrzeugeigentümer und der Bewerber als Gesamtschuldner gegenüber dem Streckenbetreiber. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

9. Rücktrittsrecht

Der Gastfahrer hat das Recht, nach einer ersten Streckenbegehung vom Gastfahrervertrag ohne Angabe von Gründen unter dem Gesichtspunkt der Selbstverantwortung vom Gastfahrervertrag zurückzutreten und das gezahlte Entgelt zurückzuverlangen.

10. Bild- und Videoaufnahmen

Der Streckenbetreiber hat das Recht, jegliche Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, auf denen die Teilnehmer zu sehen sind auf den sozialen Medien zu publizieren. Dies schließt die Website des Betreibers ein sowie den Instagramkanal und Facebookkanal. Aufnahmen können außerdem für Werbezwecke verwendet werden.

V. Besondere Bestimmungen für Besucher

1. Personenkreis Besucher

Besucher sind Personen auf der Sportanlage, welche sich dort während der Trainings- oder Wettkampfzeiten aufhalten, Wettkampfteilnehmer oder Gastfahrer zu sein. Zahlende und nicht zahlende Besucher sind vor der Sportanlagenordnung gleichgestellt.

2. Betretensverbot

Den Besuchern ist das Betreten der Rennstrecken ausnahmslos verboten. Die einzigen Ausnahmen sind Helfer bei Unglücksfällen, das Bergen von Fahrzeugen sowie bei Wettkämpfen gesondert zugelassene Helfer in den dafür eigens eingerichteten Helferzonen.

Wird der Rennstreckenbereich in den genannten Ausnahmefällen von Besuchern betreten, so müssen sich diese so verhalten, dass eine Gefährdung des Fahr- und Rennbetriebes ausgeschlossen ist (gesteigerte Vorsichts- und Sorgfaltspflichten).

3. Aufenthaltsbereich

Besucher haben sich grundsätzlich in den Zuschauerbereichen aufzuhalten.

4. Allgemeine Verhaltensregeln

Besucher haben den Vorrang des motorsportlichen Betriebs zu beachten und haben sich so zu verhalten, dass die motorsportliche Aktivität nicht beeinträchtigt wird.

VI. Ordnungsmaßnahmen

1. Allgemeine Grundsätze

Die Ordnungsmaßnahmen sind Ausdruck der Anlagen- und Streckenhoheit sowie des Hausrechts des Streckenbetreibers. Ordnungsmaßnahmen sind zur Regelung des motorsportlichen Betriebs auf der Sportanlage, zur Konkretisierung dieser Sportanlagenordnung im Einzelfall und zur Ahndung von Regelverletzungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auszusprechen. Dabei ist die geeignete Ordnungsmaßnahme im erforderlichen Umfang in für die Beteiligten zumutbarer Weise auszuwählen. Kommen mehrere Ordnungsmaßnahmen in Betracht, so steht die auszuwählende Ordnungsmaßnahme im freien, allein durch die Verhältnismäßigkeit gebundenen Ermessen der ordnungsbefugten Person.

2. Ordnungsbefugnis

Ordnungsmaßnahmen können vom Streckenbetreiber und Geschäftsführung ausgesprochen werden sowie vom Streckbetreiber befugte Personen / Mitarbeiter.

3. Ordnungsmaßnahmen im Einzelnen

a) Anordnung

Die schriftliche oder mündliche Anordnung dient der Ordnung des Anlagenbetriebs und zielt auf organisatorische Maßnahmen, wie z. B. das Freimachen von Zufahrten, Einweisungen in das Fahrerlager, Räumung von Streckenteilen u.s.f.

b) Ermahnung

Die Ermahnung wird bei leichten bis mittleren, in der Regel nicht vorsätzlichen Regelverstößen ausgesprochen, wenn zu erwarten ist, dass eine Ermahnung dazu führen wird, dass das regelverletzende Verhalten unterbleiben wird. Regelbeispiele: überhöhte Geschwindigkeit im Fahrerlager, Trainingsfahrten im Fahrerlager, Beschleunigungsübungen im Fahrerlager, Tanken außerhalb der Tankzone, Müllablagerung u.s.f.

c) Ermahnung mit der Androhung der Nutzungsuntersagung

Die Ermahnung mit der Androhung der Nutzungsuntersagung kommt in Betracht, wenn auf leichte bis mittlere, auch vorsätzliche Regelverletzungen zu reagieren ist oder eine vorangegangene Ermahnung nicht zum Erfolg geführt hat.

d) Nutzungsuntersagung mit Rückgabe des Nenngelds bzw. Nutzungsentgelts

Diese kommt nur in Betracht, wenn die weitere Nutzung aufgrund einer Kapazitätser-schöpfung untersagt wird.

e) Nutzungsuntersagung ohne Entgelterstattung

Diese Ordnungsmaßnahme kommt in Betracht, um mittlere bis schwere, in der Regel vor-sätzliche Regelverletzungen zu ahnden. Regelbeispiele: nicht nur unerhebliche Umweltge-fährdungen, Verstoß gegen die Schallschutzregel, schwerwiegendes unsportliches Verhalten, wiederholte Nichtbefolgung von Ermahnungen, u.s.f.

f) Befristeter oder unbefristeter Platzverweis/Hausverbot

Diese Ordnungsmaßnahme kann nur vom Geschäftsführer des Streckenbetreibers verhängt werden. Diese Ordnungsmaßnahme kommt ausschließlich bei schweren, in der Regel vor-sätzlichen Regelverletzungen in Betracht, welche mit geringeren Mitteln nicht mehr angemessen geahndet werden können. Im Falle eines Platzverweises/Hausverbots wird ein zuvor ge-zahltes Entgelt nicht erstattet. Die mit einem Platzverweis/Hausverbot belegten Nutzer und Besucher sind zu erfassen und für die Dauer des Platzverweises/Hausverbots nicht zur Sportanlage zuzulassen. In Betracht kommt der Platzverweis/das Hausverbot z. B. für Tätlich-keiten, Diebstähle, besonders schwere Verstöße gegen die Umweltschutz- und Abfallentsor-gungsregeln u. s. f.

Gültig ab 01.01.2022 bis auf weiteres

**Motocross-Strecke / MX Ranch Berlin
MX Ranch Berlin GmbH - Streckenbetreiber**

Die Streckenordnung / Haftungsverzicht der Motocross Ranch Berlin GmbH wurde zuvor eigenständig über die Website und zusätzlich vor Beginn der Sportveranstaltung ausgehändigt und gelesen, verstanden und wird hiermit anerkannt:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Telefonnummer: _____

Berlin, den _____

Wie sind Sie auf die MX Ranch Berlin aufmerksam geworden? _____

Unterschrift des Teilnehmers / Fahrers / Erziehungsberechtigten

AUSZUFÜLLEN VOM TRAINER:

Trainingsgebühr in Höhe von:	bezahlt.
Gutschein-Nr:	eingelöst.

Unterschrift des Streckenbetreibers